

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Rödinghausen

vom 30. November 2020

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödinghausen**

**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Rödinghausen und Bieren und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

- |   |              |
|---|--------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht   |              |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 25 Jahre)                             | 230,- Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre)    | 230,- Euro   |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)     | 695,- Euro   |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 285,- Euro   |
| <br>  |              |
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die<br>Friedhofsträgerin |              |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)  | 2.290,- Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 1.090,- Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Stelenfeld) (Ruhezeit 25 Jahre)   | 930,- Euro   |
| d) Grabplatte   | 275,- Euro   |
| e) Beschriftung Stele   | 250,- Euro   |
| <br>  |              |
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht   |              |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)  | 876,- Euro   |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)  | 730,- Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag  | 0,08 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag  | 0,08 Euro    |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.161,- Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.828,75 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Tag	0,38 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Tag	0,31 Euro
e) Grabplatte, je Grab	275,- Euro

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	225,- Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,- Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	695,- Euro
d) Urnenbeisetzung	310,- Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Kirche Rödinghausen oder Bieren anlässlich der Trauerfeier	320,- Euro
b) Läuten (zum Gedenken / außerhalb der Trauerfeier)	25,- Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	675,-	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.085,-	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	775,-	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	675,-	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.085,-	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	775,-	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,-	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.390,-	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	460,-	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	225,-	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	695,-	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	310,-	Euro

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals Jährliche Standsicherheitsprüfung	50,-	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,-	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	50,-	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,-	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Maßnahme	50,-	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen Baumaßnahme	50,-	Euro

(7) Zulassung von Gewerbebetreibenden gem. § 6 Abs.1 FS	20,- Euro
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbebetreibende	10,- Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,- Euro
(10) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit Rasenunterhaltung je Grab und Jahr	40,- Euro
(11) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals	70,- Euro
(12) Entfernen und Entsorgen eines stehenden Grabmals	210,- Euro
(13) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	
(13) a für Reihengrabstätten, Erdbestattungen	75,- Euro
(13) b für Reihengrabstätten, Urnenbeisetzungen	25,- Euro
(13) c für Wahlgrabstätten	75,- Euro

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. November 2020.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. November 2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Januar 2018 außer Kraft.

Rödinghausen, den 30. November 2020

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen  
vom 30. November 2020  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Januar 2024 erteilt.